

# Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV)

Stand: Beschluss des dt. Bundesrates v. 07.07.2017 Drs. 379/17 (neu)

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

- § 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
- § 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein
- § 3 Unterrichtsräume
- § 4 Lehrmittel
- § 5 Ausbildungsfahrzeuge
- § 6 Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung für Fahrschüler
- § 7 Preisaushang

### Zweiter Abschnitt

#### Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten

- § 8 Verantwortliche Leitung
- § 9 Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 10 Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 11 Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 12 Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte

### Dritter Abschnitt

#### Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

- § 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge
- § 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge

### Vierter Abschnitt

#### Überwachung

- § 15 Überwachungspersonal
- § 16 Qualitätssichernde Anordnungen

### Fünfter Abschnitt

- § 17 Fortbildung

### Sechster Abschnitt

- § 18 Örtliches Fahrlehrerregister

### Siebter Abschnitt

#### Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerschein
- Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1) Anwärterschein der Klasse BE
- Anlage 2 (zu § 3) Unterrichtsräume
- Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1) Ausbildungsnachweis
- Anlage 4 (zu § 7) Preisaushang

## **Erster Abschnitt**

### **Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen**

#### **§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung**

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines Monats mittels eines Sprachtests nachzuweisen. Die Frist kann um sechs Monate verlängert werden, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse zwischenzeitlich erworben wurden.

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.

(3) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Fahrlehrer-Prüfungsordnung bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht die nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes erforderliche Fahrerlaubnisklasse besitzt und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, ist die erforderliche Fahrerlaubnisklasse im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 36 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist Gegenstand einer Bewertung.

(4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem anderen Staat erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, dass der Bewerber die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung zur Auflegung der Eignungsprüfung abzulegen.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere ist dem Bewerber mitzuteilen

- a) das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Bewerber vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
- b) die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung oder Prüfung des Bewerbers und den Vorgaben der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 21 des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

#### Begründung

*Die Regelung entspricht teilweise § 1 a.F.. Im Ergebnis des ggf. aufgrund von § 2 Absatz 1 Nummer 10 FahrlG für alle Bewerber erforderlichen Sprachtests sollte durch den Bewerber der Nachweis geführt werden, dass er ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen kann. Er muss in der Lage sein, sich spontan und fließend auszudrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Nachgewiesen werden sollte ferner, dass die Sprachkenntnisse des Bewerbers ausreichen, um sich im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel zu unterhalten. Ferner muss er in der Lage sein, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden können (Fachkundige Sprachkenntnisse nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Es entfällt die Unterscheidung von Angehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten.*

*Der neue Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132). Absatz 9 a.F. wird gestrichen, da diese Regelung nicht umsetzbar war, weil aufgrund der Informationen, die auf entsprechende Nachfragen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, die dort geforderte Einschätzung nicht möglich ist.*

## **§ 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein**

(1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist.

(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a.F..*

*Absatz 3 Satz 2 a.F. wird aus Gründen der Rechtssicherheit in § 1 Absatz 4 FahrIG übernommen. Außerdem wird entsprechend der Regelung im Fahrlehrergesetz der befristete Fahrlehrerschein durch den sog. Anwärterschein ersetzt. Dieser muss vor Aushändigung des Fahrlehrerscheins eingezogen oder ungültig gemacht worden sein. Neu ist, dass bei jeder Änderung ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen ist.*

### Änderung durch den Bundesrat:

*In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 3 letzter Satzteil die Wörter "Inhaber einer Fahrschülerlaubnis" durch die Wörter "Inhaber einer Ausbildungsfahrschule" zu ersetzen.*

### Begründung:

*Klarstellung des Gewollten.*

## **§ 3 Unterrichtsräume**

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht § 3 a.F.. Überarbeitet wurde allerdings die Anlage 2.*

## **§ 4 Lehrmittel**

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht § 4 a.F.. Lehrmittel können auch elektronisch vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass sie von jedem Teilnehmer im Unterricht genutzt werden können.*

## § 5 Lehrfahrzeuge für Fahrschüler

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klassen A2 und A1 gemäß Anlage 7 Nummer 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden. Bei der Klasse A2 dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klasse A1 gemäß Anlage 7 Nr. 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A2, A, AM und T muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht mit seinem Fahrschüler zu kommunizieren. Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungs-einrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muss in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Fahrtenschreiber, der den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 060 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht, ausgestattet sein.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen, das auch retroreflektierend sein kann. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muss mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlass geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung und eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse T darf zusätzlich hingewiesen werden.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 a.F.. Die vorhandene Definition lässt auch den Einsatz von Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge zu. Nach Absatz 2 werden nun neben Funkanlagen auch andere geeignete Kommunikationsmittel zugelassen. Im Absatz 3 wurde das „Kontrollgerät“ durch den „Fahrtenschreiber“ ersetzt. Absatz 4 Satz 1 wurde die Vorgabe „retroreflektierend“ auf alle Schilder ausgedehnt. Absatz 4 Satz 4 wurde um die Ausbildung in Klasse T ergänzt.*

### Änderung durch den Bundesrat:

*In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:  
"Bei der Klasse A2 dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klasse A1 gemäß Anlage 7 Nr. 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden."*

### Begründung:

*Die Regelung dient der Klarstellung, dass zu Beginn der Ausbildung auch bei der A2-Ausbildung ein Kraftrad der Klasse A1 verwendet werden darf.*

*Zu Beginn der Ausbildung bedeutet, dass bei den ersten Fahrstunden eine gestufte Heranführung des Fahrschülers an das Fahren mit einem Kraftrad der Klasse A bzw. A2 erfolgen kann, indem zunächst ein leistungsschwächeres Kraftrad der Klasse A2 bzw. der Klasse A1 verwendet wird.*

## **§ 6 Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung für Fahrschüler**

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler und die Ausbildungsbescheinigung für den Sachverständigen oder Prüfer müssen dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Der Ausbildungsnachweis ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterschreiben sowie von dem Fahrschüler gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Eine Kopie ist dem Fahrschüler auszuhändigen. Für die Ausbildungsbescheinigung gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht teilweise § 6 a.F.. Der Ausbildungsnachweis dient der Bestätigung der Prüfungsreife (s. auch § 6 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung). Er ist daher vor der ersten Prüfung auszuhändigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann er weiter geführt werden. Beim Wechsel der Fahrschule ist ein neuer Nachweis auszustellen. Der Tagesnachweis wird aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen. Es bleibt aber unbenommen, diesen auch weiterhin - zum Beispiel als Arbeitszeitrachweis - einzusetzen.*

## **§ 7 Preisaushang**

Für den nach § 32 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes vorgeschriebenen Aushang ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden.

### Begründung:

*Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 a.F.. Sie wurde an die neu gefasste Bescheinigung des Ausbildungsnachweises und der Ausbildungsbescheinigung angepasst.*

**Zweiter Abschnitt**  
**Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten**  
**§ 8 Verantwortliche Leitung**

(1) Die für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person muss:

1. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
2. geistig und körperlich geeignet sein,
3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen und
4. a) drei Jahre lang Inhaber der Fahrschülerlaubnis oder für die verantwortliche Leitung einer Fahrschule bestellte Person gewesen sein  
b) drei Jahre lang hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte gewesen sein,  
c) ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an einer Hochschule abgeschlossen haben,  
d) die Befähigung zum Richteramt besitzen oder  
e) ein Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Studienabschluss abgeschlossen haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt die für die verantwortliche Leitung bestellte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, dass sie mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

Begründung:

*Diese Regelung entspricht teilweise dem § 8 a.F.. Absatz 1 Nummer 4 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. „Mit Blick auf die Lehrkraft nach § 9 Nummer 5 erscheint die Vermittlung der notwendigen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nicht nur durch Absolventen eines erziehungswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule, sondern auch durch Personen realisierbar, welche ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule abgeschlossen haben, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird. Der Begriff der Hochschule ist – analog zur jetzigen Regelung, wonach der Begriff dem § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) entnommen ist – entsprechend weit zu fassen, so dass hierunter Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, sowie – sofern in § 70 HRG bestimmt – staatlich anerkannte Hochschulen fallen (§ 1 HRG). Die Prüfung des bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts sollte ggf. als Einzelfallprüfung durch die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zulässige Stelle erfolgen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen „Didaktik“, „Lehren und Lernen“ sowie „Pädagogische Psychologie“ zum Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts geeignet sind.“ (Brünen, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).*

Änderung durch den Bundesrat:

*In Artikel 1 ist in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe e das Wort "Masterabschluss" durch das Wort "Studienabschluss" zu ersetzen.*

Begründung:

*Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung, wonach "ein Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Masterabschluss" gefordert wird, ist nicht stimmig und schränkt den Personenkreis für die verantwortliche Leitung ohne sachlichen Grund ein. Es genügt ein dem Diplom gleichwertiger Studienabschluss, ohne Beschränkung auf den Masterabschluss. Damit erfüllen auch Personen mit Staatsexamen oder Magister weiterhin die Voraussetzungen für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte. Zudem erschließt sich nicht, inwieweit Diplom- und Masterabschluss eine unterschiedliche Wertigkeit haben. Der Begründung lässt sich lediglich entnehmen, dass "ein anderer Grad als Bachelor" erforderlich sein soll.*

## § 9 Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium des Maschinenbau-fachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, und mit mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE ausgebildet werden sollen, auch die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat und
4. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Studienabschluss.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 erfüllen. Jede Lehrkraft muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes einer Lehrkraft, die aus gesundheitlichen Gründen die der jeweiligen Fahrlehrerlaubnisklasse zugrunde liegende Fahrerlaubnis nicht mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn sie körperlich und geistig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich in der Ausbildung von Fahrlehrern tätig sein.

### Begründung:

*Diese Regelung entspricht teilweise dem § 9 a.F.. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Voraussetzungen des KfSachVG übernommen und die Ingenieurschule gestrichen, da diese als Vorläufer der Fachhochschulen nicht mehr existieren. Absatz 1 Satz 2 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst (s. auch Begründung zu § 7). Nach dem neuen Absatz 1 Nummer 4 ist eine Lehrkraft mit der Fahrerlaubnis der Klasse DE nur dann erforderlich, wenn an der Fahrlehrerausbildung auch für die Fahrlehrerlaubnisklasse DE ausgebildet wird. Außerdem muss nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 nun jede Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte eine Fahrerlaubnis besitzen. Um einen Bezug zum Straßenverkehr herstellen zu können, erscheint auch für die übrigen Lehrkräfte der Besitz einer Fahrerlaubnis sinnvoll, wobei keine Festlegung auf eine bestimmte Klasse erfolgen sollte. Als Folge wird die Regelung in Absatz 2 auf alle Lehrkräfte ausgeweitet. In Absatz 3 erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass sich die hauptberufliche Tätigkeit an der Fahrlehrerausbildungsstätte auf die Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu beziehen hat, um somit eine Regelmäßigkeit und ein Mindestmaß an Erfahrung in der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu gewährleisten (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).*

*§ 9 Absatz 1 Nummer 4 a. F. wird gestrichen, da diese aus Mangel an verfügbaren Lehrkräften getroffene Sonderregelung nicht mehr notwendig ist.*

### Änderung durch den Bundesrat:

*In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe e das Wort "Masterabschluss" durch das Wort "Studienabschluss" zu ersetzen.*

### Begründung:

*Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung, wonach in einer Fahrlehrerausbildungsstätte eine Lehrkraft "mit Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Masterabschluss" gefordert wird, ist nicht stimmig und schränkt den als Lehrkraft in Frage kommenden Personenkreis ohne sachlichen Grund ein. Es genügt ein dem Diplom gleichwertiger Studienabschluss, ohne Beschränkung auf den Masterabschluss. Damit erfüllen auch Personen mit Staatsexamen oder Magister weiterhin die Voraussetzungen für Lehrkräfte einer Fahrlehrerausbildungsstätte. Zudem erschließt sich nicht, inwieweit Diplom- und Masterabschluss eine unterschiedliche Wertigkeit haben. Der Begründung zu § 8 lässt sich lediglich entnehmen, dass "ein anderer Grad als Bachelor" erforderlich sein soll.*



## **§ 10 Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte**

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

### Begründung:

*Diese Regelung entspricht dem § 10 a.F..*

## **§ 11 Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte**

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und
7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

### Begründung:

*Diese Regelung entspricht dem § 11 a.F.. Lehrmitteln können auch elektronisch vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass sie von jedem Teilnehmer im Unterricht genutzt werden können.*

## **§ 12 Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte**

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

### Begründung:

*Diese Regelung entspricht dem § 12 a.F..*

## Dritter Abschnitt

### Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

#### § 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren nach § 45 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

#### Begründung:

*Diese Regelung entspricht dem § 13 a.F..*

#### § 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 13 Absatz 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer:

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 45 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllt, eine Fahrerlaubnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt und an jeweils viertägigen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen in den Lehrgangsabschnitten nach § 13 Absatz 3 teilgenommen hat.

#### Begründung:

*Diese Regelung entspricht teilweise dem § 14 a.F.. Absatz 2 Nummer 2 wird an die Neuregelung in § 9 angepasst.*

#### Zu § 14a a. F.:

*§ 14 a.F. wird in § 51 des Fahrlehrergesetzes überführt.*

## Vierter Abschnitt

### Überwachung

#### § 15 Überwachungspersonal

(1) Als Überwachungsperson darf eingesetzt werden, wer

1. als Inhaber einer Fahrerlaubnis
  - a) über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügt,
  - b) die letzten beiden Überprüfungen nach § 51 des Fahrlehrergesetzes ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen absolviert hat und
  - c) keine verantwortliche Position in einem Verband der Fahrlehrer wahrnimmt, oder
2. als andere geeignete Person
  - a) zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit ein eintragungsfreies Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes und einen eintragungsfreien Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sind,
  - b) die erforderlichen grundlegenden fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse nachweist und
  - c) eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt,

oder

3. qualifizierter und geeigneter Bediensteter der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist und eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

(2) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen müssen zudem an einer mindestens neuntägigen Basisausbildung zur pädagogisch erweiterten Überwachung teilnehmen, die den jeweiligen Inhalten der Überwachung entspricht. Die Ausbildung ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(3) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen haben zudem mindestens alle zwei Jahre an einem jeweils eintägigen einschlägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(4) Für die Überwachung der Seminare nach § 45 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes gelten die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 entsprechend.

### Begründung:

#### Zu Absatz 1:

Die mit der Überwachung betrauten Personen „benötigen fundierte Kompetenzen sowie Praxiserfahrungen im Bereich der Fahrschulbildung, um valide Einschätzungen zur Ausbildungsqualität vornehmen zu können. Daher empfiehlt es sich, Fahrlehrer und ehemalige Fahrlehrer einzusetzen. .... Der Nachweis zur fachlichen Eignung kann durch eine mindestens vierjährige Berufserfahrung (s. u.) und den Besitz von Fahrlehrerlaubnisklassen erbracht werden.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 71). Die fachliche und verkehrspädagogisch-didaktische Vorbildwirkung sollte durch Überwachungsergebnisse bei den letzten beiden Fahrschulüberwachungen des Theorieunterrichts sichergestellt werden, die im Wesentlichen beanstandungsfrei waren (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

„Darüber hinaus sollte die persönliche Eignung durch eintragungsfreie Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Fahreignungsregister belegt werden. Dadurch kann gesichert werden, dass keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen allgemeine rechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften bzw. darauf beruhende Rechtsverordnungen vorliegen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte schließlich sichergestellt werden, dass die mit der Überwachung betrauten Personen zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit als Überwacher keinen Vorsitz in einem Fahrlehrerverband innehaben (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

Neben Fahrlehrern sollte es möglich sein, auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere Berufsgruppen als Überwacher einzusetzen.

Die Festlegungen für andere Berufsgruppen orientieren sich an den Regelungen für Lehrkräfte an Fahrlehrerausbildungsstätten und Mitgliedern von Fahrlehrerprüfungsausschüssen. Allerdings ist der Abschluss eines Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt für diese Tätigkeit nicht erforderlich (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

#### Zu Absatz 1 Nummer 1b):

Seit längerem nicht mehr aktive Fahrlehrer fallen im Sinne „es liegen keine Mängel vor“ unter diese Regelung.

#### Zu Absatz 1 Nummer 1c):

Eine verantwortliche Position in einem Verband haben insbesondere Vorstände auf Bund, Landes- und Kreisebene inne.

#### Zu Absatz 2:

Alle mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen – d.h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – müssen eine einschlägige Ausbildung absolvieren. „Mit dieser Ausbildung soll gesichert werden, dass die überwachenden Personen verkehrspädagogisch-didaktische, fahrlehrerrechtliche und methodische Expertise zur Überwachungsdurchführung aufweisen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73). Die Ausbildung soll an Ausbildungsinstituten durchgeführt werden, die selbst nicht der Fahrschulüberwachung unterliegen und auf einem Rahmenlehrplan beruhen.

„Vorliegende Erfahrungen mit dem PQFÜ-System zeigen, dass neun Ausbildungstage das erforderliche Minimum für eine Basisausbildung darstellen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

#### Zu Absatz 3:

Das Überwachungssystem wird – entsprechend dem Wandel bei den Inhalten und Methoden der Fahrschulbildung – kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklungen sind an die Sachverständigen heranzutragen. Darüber hinaus setzt die fachlich und methodisch einwandfreie sowie einheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung einen Erfahrungsaustausch der Sachverständigen voraus. Daher sollten alle Sachverständigen – d.h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – mindestens alle 2 Jahre an einer Fortbildung teilnehmen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 75).

#### Zu Absatz 4:

Für die Seminare (Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF) und pädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminar (FES)) wurde ein eigenständiger Absatz aufgenommen, der sich analog auf Absatz 2 bezieht. Dieser Basislehrgang der Sachverständigen ist auf die Überwachung der Seminare bezogen.

## § 16 Qualitätssichernde Anordnungen

(1) Werden im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Fahrlehrer, gegenüber dem Inhaber oder der für die verantwortlichen Leitung der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person, oder gegenüber dem Träger von Einweisungsseminaren, Einweisungslehrgängen und Einführungslehrgängen für Lehrgangseleitungen sowie Fortbildungslehrgängen, folgende Maßnahmen anordnen:

1. eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,
2. eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung.

Beide Maßnahmen können auch zusammen angeordnet werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Sicherstellung der qualitätssichernden Anordnungen nach Absatz 1 Nachkontrollen durchführen.

(3) Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten sowie über den Widerruf bleiben unberührt.

### Begründung:

*Die Ergebnisse der Fahrschulüberwachung sollten zu einer Unterstützung der Fahrschule bzw. der Lehrkraft und einer Förderung insbesondere der verkehrspädagogisch-didaktischen Kompetenz führen, um eine bessere Ausbildungsqualität zu erzielen. Dazu sind neben der Verhängung von Geldbußen Maßnahmen bereitzustellen, die unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten eine wirksame und effiziente Behebung der Defizite ermöglichen und sich inhaltlich auf die festgestellten Qualitätsdefizite beziehen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 77).*

### Änderung durch den Bundesrat:

*In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu fassen:*

*"(1) Werden im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Fahrlehrer, gegenüber dem Inhaber oder der für die verantwortlichen Leitung der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person, oder gegenüber dem Träger von Einweisungsseminaren, Einweisungslehrgängen und Einführungslehrgängen für Lehrgangseleitungen sowie Fortbildungslehrgängen, folgende Maßnahmen anordnen:*

1. eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,
2. eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung.

*Beide Maßnahmen können auch zusammen angeordnet werden.*

*(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Sicherstellung der qualitätssichernden Anordnungen nach Absatz 1 Nachkontrollen durchführen.*

*(3) Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten sowie über den Widerruf bleiben unberührt."*

### Begründung:

*Die qualitätssichernden Anordnungen dienen bei festgestellten Defiziten mit Wirkung für die Zukunft vor allem einer Unterstützung des Unterrichtenden durch Förderung dessen verkehrspädagogisch-didaktischen Kompetenz und der Ausbildungsqualität. Die Anordnungen sind insofern nicht als Sanktion zu verstehen.*

*Qualitätssichernde Anordnungen müssen gleichwohl als Verwaltungsakt vom Adressaten ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen. Die Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde unterfällt nicht dem Verantwortungsbereich des Adressaten. Sie wird deshalb als Anordnungs-instrument gestrichen und als eigenständige Regelung in den Absatz 2 überführt. Weiter wird klargestellt, dass beide qualitätssichernde Maßnahmen gleichzeitig angeordnet werden können.*

*Mit Absatz 2 wird den von qualitätssichernden Maßnahmen Betroffenen fürsorgend mitgeteilt, dass die allein bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde liegende Möglichkeit der Nachkontrolle im Raum steht. Die Nachkontrolle muss nicht angeordnet werden. Mehrere Nachkontrollen sind möglich.*

*Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass je nach Art und Schwere der Mängel neben der Qualitätssicherung die repressiven Instrumente des Ordnungswidrigkeiten-rechts, wie Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder Geldbuße, und des Verwaltungsrechts, wie Widerruf der Fahrlehrerlaubnis oder Fahrschülerlaubnis, unberührt bleiben.*

*Sie können in besonderem Maße geeignet sein, die Motivation zur künftigen Verbesserung der fachlichen und pädagogischen Qualität bei nicht unerheblichen Mängeln zu fördern.*

## Fünfter Abschnitt

### § 17 Fortbildung

(1) Die Fortbildung nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis hat alle Gebiete zu erfassen, die für die berufliche Tätigkeit der Fahrlehrer von Bedeutung sind, insbesondere:

1. die Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. die Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. die Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts, Verkehrspädagogik,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr,
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind und
6. nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen, Fahrerassistenzsysteme und E-Mobilität.

(2) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderationstechnik.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes für Ausbildungsfahrlehrer hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Weiterentwicklung des Fahrlehrerrechts,
2. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
3. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung der Qualitätskriterien guter Ausbildung,
4. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung des beruflichen Erlebens und Verhaltens und
5. Verfahren und Methoden zur Rückmeldung und Beratung.

(4) Die Inhalte und Methoden der Fortbildung nach § 46 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind an den Inhalten und Methoden der Anlage 16 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu orientieren.

(5) In den Lehrgängen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

(6) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sollen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 14 Absatz 2 eingesetzt werden.

#### Begründung:

*Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 15 a.F.. In Absatz 1 werden die Verkehrspädagogik und die nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen, Fahrerassistenzsystem und E-Mobilität neu aufgenommen. Mit dem Absatz 3 wird eine Regelung für Ausbildungsfahrlehrer aufgenommen. Absatz 6 entspricht Absatz 4 a.F. , wurde jedoch aus rechtsförmlichen Gründen klarer formuliert. Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sollen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 und 3 genannten Inhalte zu vermitteln*

## Sechster Abschnitt

### § 18 Örtliches Fahrlehrerregister

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 58 des Fahrlehrergesetzes bei Erlaubnissen, Anwärterbefugnissen und Anerkennungen folgende Angaben einzutragen:

1.
  - a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis, Anwärterbefugnis oder Anerkennung sowie zur Person der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,
  - c) bei einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Behörde: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen und Personengesellschaften die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,
  - d) bei einer Vereinigung: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und
  - e) bei einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule bestellte Person mit den Angaben nach Buchstabe a sowie die beschäftigten Fahrlehreranwärter und Fahrlehrer und die Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Buchstabe a,
2. die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen und
3. die nach Maßgabe von § 62 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

#### Begründung:

*Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 16 a.F., wurde jedoch neu strukturiert. Bei Änderung der Register ist gemäß § 14 EGovG in die Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) aufzunehmen.*

**Siebter Abschnitt**  
**Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**  
**§ 19 Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 für die verantwortliche Leitung von Fahrlehrerausbildungsstätten bestellte Personen sind, ohne eine Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie:

1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder
2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Fahrlehrerscheine und befristete Fahrlehrerscheine, die der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung der Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen, bleiben gültig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 3 dürfen Fahrlehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzen und als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig waren, weiterhin eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrerausbildungsstätte unterrichtet hat.

(5) Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998 Einweisungslehrgänge im Sinne des § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

(6) Abweichend von § 15 darf für die Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes auch Personal eingesetzt werden, das bis zum 31. Dezember 2017 bereits diese Aufgabe wahrgenommen hat. Satz 1 gilt auch für das ab dem 1. Januar 2018 für die pädagogische Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes eingesetzte Personal, sofern dieses eine der in § 15 Absatz 2 geforderten neuntägigen Basisausbildung vergleichbare Ausbildung absolviert hat.

Begründung:

*Diese Regelung entspricht teilweise § 17 a.F.. Regelungen, die keine praktische Relevanz mehr haben, wurden gestrichen. Neue Übergangsregelungen wurden aufgenommen.*

Zu Absatz 2:

*Fahrlehrerscheine bleiben weiter gültig. Eine Umtauschpflicht ist nicht vorgesehen.*

Zu Absatz 6:

*Das bisherige Überwachungspersonal soll auch weiterhin für die bislang wahrgenommenen Überwachungsaufgaben eingesetzt werden. Personal, das bislang nur mit der formalen Überwachung betraut war, darf auch künftig ohne zusätzliche Schulung nur für die formale Überwachung eingesetzt werden. Für eine Tätigkeit in der pädagogischen Überwachung muss dieser Personenkreis die neuntägige Basisausbildung absolvieren. Darüber hinaus können auch aufgrund landesrechtlicher Regelungen weitere Schulungen erforderlich sein.*



## § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist, oder
4. entgegen § 16 einer qualitätssichernden Anordnung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
2. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

### Begründung:

*Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 18 a.F.. Gestrichen wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der Verwendung des Schildes „FAHRSCHULE“ außerhalb einer Ausbildungsfahrt und der fehlenden Schaublätter. Neu hinzugekommen ist die Ordnungswidrigkeit wegen Missachtung einer qualitätssichernden Anordnung.*

## Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1)



### Anwärterschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m<sup>2</sup> ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.


In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungserschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

		<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p>  <p><b>ANWÄRTERSCHEIN FAHRLEHRER</b></p> <p>BE 000000</p>
		

Rückseite

<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdag und -ort _____</p> <p>Gültig bis _____</p> <p>Erkennungszeichen _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p> _____</p> <p>Registernummer _____</p> <p>Unterschrift des Fahrlehrers _____</p>	<p>Ausbildungsstätte _____</p> <p>Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____</p> <p>Bei der Fahrschule: _____</p>	
---	--	--

#### Begründung:

Das bisher in Anlage 1.1 enthaltene Muster der Fahrerlaubnis wurde in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärterschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit wurden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wurden die Seminarerlaubnis und die Zweigstellenerlaubnis gestrichen. Stattdessen steht mehr Raum für die Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Dabei wird allerdings das Beendigungsdatum gestrichen. Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

## Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1)

### Fahrlehrerschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m<sup>2</sup> ohne optische Aufheller, Farbe gelb, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungerschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierte Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>Mit der Fahrschule: _____</p> <p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>Mit der Fahrschule: _____</p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>Mit der Fahrschule: _____</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Aufgaben</div> <p><small>Fahrlehrerschein</small></p>	<p style="text-align: center;"><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <div style="text-align: center;"></div> <p style="text-align: center;"><b>FAHRLEHRERSCHEIN</b></p> <p style="text-align: center;">000000</p>
--	---	---

Rückseite

<p>Name: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>Geburtsdatum und -ort: _____</p> <p>Fahrerlaubnisnummern: _____</p> <p>Einheitskategorie: _____</p> <p>Unterschrift: _____</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 5px auto;"><p style="font-size: 8px;">Stempel der Einheits- behörde</p></div> <p>_____ <small>Einheitsbehörde</small></p> <p>Unterschrift des Einheitsbehörden: _____</p>	<p>Der Inhaber besitzt die Fahrerlaubnis der Klasse</p> <p><input type="checkbox"/> mit _____ mit _____</p> <p><input type="checkbox"/> mit _____ mit _____</p> <p><input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)</p> <p>Fahrerlaubnisnummer der Klasse</p> <p><input type="checkbox"/> mit _____ mit _____</p> <p><input type="checkbox"/> mit _____ mit _____</p> <p><input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)</p> <p>Verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs</p> <p>Name der Fahrschule: _____</p> <p>Mit: _____</p> <p><small>*) Nicht zulässig für Bewerber</small></p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>Mit der Fahrschule: _____</p> <p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>Mit der Fahrschule: _____</p>
---	---	--

#### Begründung:

Das bisher in Anlage 1.1 enthaltene Muster der Fahrlehrerlaubnis wurde in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärterschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit wurden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wurden die Seminarerlaubnis und die Zweigstellenerlaubnis gestrichen. Stattdessen steht mehr Raum für die Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Dabei wird allerdings das Beendigungsdatum gestrichen. Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

## **Anlage 2 (zu § 3)**

### **Unterrichtsräume**

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

#### **Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes**

Arbeitsfläche je Fahrschüler/Teilnehmer	1 m <sup>2</sup>
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m <sup>2</sup>
Luftvolumen je Person	3 m <sup>3</sup> .

Die Fahrschüler/Teilnehmer müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt, wie viele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

#### **Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes**

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, dass der Unterrichtsraum

- nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,
- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
- gut beleuchtet ist,
- ausreichend belüftet werden kann sowie
- gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jeden Fahrschüler/Teilnehmer muss eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

#### Begründung:

*Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 a.F.. Allerdings wurden die Vorgaben zur Gesamtlehrraumfläche und zur Raumhöhe gestrichen, um den Erfordernissen des Marktes besser gerecht werden zu können.*

**Anlage 3**

**(zu § 6 Absatz 1)**

**Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbescheinigung**

2fach je eine Ausfertigung für Fahrschule und Fahrschüler

**Ausbildungsnachweis für Klasse \_\_\_\_\_**

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz  
(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule	
------------	--

	Fahrlehrer	Nr.

Theoretischer Grundunterricht				Klassenspezifischer Unterricht			
Datum	Thema	Minuten	FL*)Nr.	Datum	Thema	Minuten	FL*)Nr.

Datum	Prakt. Ausb. Art u. Inh.**)	Beginn Uhrzeit	Minuten	FL*)N

\*) FL = Fahrlehrer  
 Bei den besonderen Ausbildungsfahrten  
 \*\*) Hier sind mindestens anzugeben:  
 Fahrstunden Überlandfahrt = ÜL  
 In der Grundausbildung Fahrstunden auf Autobahn = AB  
 Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst Fahrstunden bei Dunkelheit = NF  
 Grundfahraufgaben = Gf Prüfung = Pf  
 Unterweisung am Ausbildungs- N = nicht bestanden; J = bestanden  
 fahrzeug = Uw

Die Ausbildung erfolgte in Kooperation als  
 Auftrag gebende  
 Auftrag nehmende  
 Fahrschule mit folgender Fahrschule\*\*\*)

--

\*\*\*) falls zutreffend bitte ausfüllen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Fahrschulinhaber/-inhabers/der verantwortlichen Leitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Fahrschule

**Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht für**

**Klasse** \_\_\_\_\_

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz

(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Es wird bescheinigt, dass während der praktischen Ausbildung an dem nach § 5 Absatz 2 - 5 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht der Grundausbildung und den besonderen Ausbildungsfahrten teilgenommen wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des FahrschulinhaberIn/-Inhabers der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des FahrschülerIn/Fahrschülers

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Fahrschule

**Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Unterricht für**

**Klasse** \_\_\_\_\_

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrergesetz

(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Es wird bescheinigt, dass während der theoretischen Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 1 - 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) und des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) teilgenommen wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des FahrschulinhaberIn/-Inhabers der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des FahrschülerIn/Fahrschülers

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**Begründung:**

*Aus Gründen des Bürokratieabbaus entfallen die Angaben über die erhobenen Ausbildungsentgelte, Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen. Dafür wurden die Uhrzeiten „Beginn der Fahrstunde“ eingegliedert. Aufgenommen wurde jedoch die Bestätigung, dass die Ausbildung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entsprechend durchgeführt wurde. Damit können die Anlagen 7.1., 7.2 und 7.3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entfallen. Außerdem wurde ein Textfeld aufgenommen, aus dem zu erkennen ist, ob die Ausbildung auch in einer Kooperationsfahrschule erfolgt ist.*

**Anlage 4  
(zu § 7)**

Preisaushang nach § 32 des Fahrlehrergesetzes

<b>Preisaushang</b> nach § 32 Fahrlehrergesetz								
.....								
	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
<b>Grundbetrag</b> für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung <b>Vorstellungsentgelte*</b>	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- theoretische Prüfung	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- praktische Prüfung (komplett)	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
bei Teilprüfung**								
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- nur Abfahrkontrolle / Handfertigkeiten***	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
<b>Fahrstunde (zu je 45 Minuten)</b>	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
<b>Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)</b>								
- Bundes- oder Landesstraßen	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- auf Autobahnen	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
- bei Dämmerung und Dunkelheit	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
<b>Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)**</b>	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____	€ ____
	<b>Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen</b>					<b>Seminare</b>		
*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesem zusätzlich erhoben und können in der Fahrschule eingesehen werden.	Klassen	€ ____	Klassen	€ ____		Aufbau-seminar für Fahranfänger (ASF)		€ ____
***) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T	Klassen	€ ____	Klassen	€ ____		- Fahreignungsseminar (FES) (verkehrspädagogische Teilmaßnahme)		€ ____
***) gilt nicht für BE	Klassen	€ ____	Klassen	€ ____		Ausbildungskurs nach § 5 Abs. 2 FeV		€ ____
							Ausbildungskurs nach Anlage 7a FeV (B96)	€ ____

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Begründung:

*Diese Anlage entspricht Anlage 5 a.F.. Neu aufgenommen wurde der Ausbildungskurs nach Anlage 7a FeV (B96).*